

## Niederschrift

### **über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Uelsby am Montag, dem 8. Dezember 2014, im Dorfhaus in Uelsby**

#### **Anwesend sind:**

Bürgermeister  
sowie die Gemeindevertreter/in

Hartmut Lund,  
Johannes Nissen,  
Martina Ostrowski,  
Ralf Carstensen,  
Michael Goos,  
Ronald Hildebrandt,  
Svenja Kruse,  
Hans-Joachim Thomsen,

**Entschuldigt fehlt:** Gerhard Wundram

**Amt Südangeln:** Marion Möller als Protokollführerin

**Gäste:** 2 Zuhörer  
ab 21:30 Uhr stellv. Wehrführer Sean Graves  
und Ortwin Ricklefsen

**Beginn:** 20:00 Uhr

**Ende:** 21:50 Uhr

#### **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Berichte des Bürgermeisters und ggf. der Ausschüsse
3. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung
4. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln
5. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln
6. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln
7. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln
8. Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung nach dem Landeswassergesetz vom Amt Südangeln auf die Gemeinde Böklund
9. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“
10. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holst. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
11. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln
12. Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung an der Kooperation der Umlandgemeinden mit der Stadt Schleswig
13. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2018)

- 14. Verschiedenes
- 15. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Lund eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter/innen, Protokollführerin Marion Möller von der Amtsverwaltung sowie die Zuhörer. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen worden ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

### **Punkt 1 Einwohnerfragestunde**

- Von den Zuhörern werden noch einmal die Ausgleichmaßnahmen für die Windenergiemaßnahmen angesprochen und Vorschläge gemacht. Nach einer kurzen Diskussion vertagt der Bürgermeister die Angelegenheit auf eine spätere Sitzung
- Gegenüber der „Alten Post“ entsteht ein Komposthaufen. Der Bürgermeister wird sich darum kümmern.
- Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass der Ausselbeker Weg jetzt nicht mehr mit Autos befahren werden kann.

### **Punkt 2 Berichte des Bürgermeisters und ggf. der Ausschüsse**

**Bürgermeister** Hartmut Lund und die **Ausschussvorsitzenden** berichten unter anderem über folgende Punkte und Termine:

- |            |  |
|------------|--|
| 23.09.2014 | Informationsveranstaltung wegen Straßenausbaubeiträge im Amt Südangeln   |
| 25.09.2014 | Vorstandsgespräch der Freiwilligen Feuerwehr, weil der bisherige Wehrführer seinen Rücktritt erklärt hat, muss die Nachfolge geregelt werden. Zur Wahl stellt sich Ortwin Ricklefsen aus Mittelangeln. Da er nicht sämtliche Voraussetzungen nach dem Brandschutzgesetz erfüllt, ist er auf Antrag des Amtes Südangeln vom Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg zum Gemeindeführer für maximal zwei Jahre bestellt worden. Der Bürgermeister wird Herrn Ricklefsen das entsprechende Schreiben am Ende der Sitzung überreichen. |
| 17.10.2014 | Gespräch wegen Ausgleichsflächen Windkraftanlagen  |
| 20.10.2014 | Gespräch mit Bürgermeister Andreas Bonde, Schnarup-Thumby, und Bürgermeister Dieter Thiesen, Struxdorf, wegen der zukünftigen Finanzierung des Kindergartens   |
| 27.10.2014 | Präsentation von drei Ratsinformationssystemen unter Beteiligung des Ehrenamtes im Amt Südangeln   |
| 27.10.2014 | Gesprächsabend im evangelischen Gemeindehaus in Böklund wegen der zukünftigen Durchführung des Volkstrauertages. Martina Ostrowski gibt einen kurzen Bericht ab.   |
| 28.10.2014 | Besuch der Idstedthalle  |
| 29.10.2014 | Gesellschafterversammlung der WiREG; zum 01.01.2015 wird Burkhardt Otzen kommissarisch als Geschäftsführer eingesetzt  |
| 30.10.2014 | Gespräch beim Kreis Schleswig-Flensburg wegen der Ausgleichsflächen  |
| 30.10.2014 | Finanzausschusssitzung Amt Südangeln   |
| 11.11.2014 | Sitzung des Kindergartenausschusses, Gemeindevertreterin Svenja Kruse berichtet über die Sitzung   |
| 11.11.2014 | Verbandsversammlung des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund,   |

- Gemeindevertreter Johannes Nissen berichtet u.a.
- der Haushalt 2015 ist verabschiedet worden
  - Schülerzahlen bleiben stabil
  - Förderverein der Gemeinschaftsschule hat für die Schulhofgestaltung bei der Stiftung „Ein Herz für Kinder“ Mittel in Höhe von rund 14.000 € für die Einrichtung eines Balancier- und Kletterparcours eingeworben
- 13.11.2014 Sitzung des Amtsausschusses Südangeln
- 20.11.2014 Treffen der Bürgermeister und Stellvertreter der Schulverbandsgemeinden sowie der Gemeinden Tolk und Twedt zum Thema „Interkommunale Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahbereich der Gemeinde Böklund“ (z.B. Kita, Jugendarbeit)
- 20.11.2014 Mitgliederversammlung des Schützenvereins  
Martina Ostrowski berichtet, dass Ronald Schreiber zum Vorsitzenden wiedergewählt worden ist
- 20.11.2014 Gemeindevertreter Michael Goos hat an einem Gemeindeforum in Leck teilgenommen zum Thema „Entwicklung des kommunalen Finanzausgleich“
- 24.11.2014 Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Jugend und Kultur  
Ausschussvorsitzender Johannes Nissen teilt mit, dass sich die dort behandelten Themen auf der heutigen Tagesordnung wiederfinden
- 03.12.2014 Sitzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes (SUV) in Ruhekrug.  
Martina Ostrowski berichtet u.a., dass die Umlage an den SUV um 0,01 € pro m<sup>2</sup> Schwarzdecke jährlich erhöht wird
- 04.12.2014 Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln  
Bürgermeister Lund informiert, dass der Wasserpreis stabil bleibt, obwohl die Grundwasserabgabe gestiegen ist

Weiterhin teilt Bürgermeister Hartmut Lund mit, dass die Sperrung im Ausselbeker Weg durch einen Uelsbyer Einwohner entfernt und erst nach mehreren schriftlichen Aufforderungen wieder von ihm zurückgesetzt worden sind.

### **Punkt 3**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Uelsby**

Aufgrund einer Ordnungsprüfung durch das kommunale Prüfungsamt wurde die Entschädigungssatzung insbesondere im Hinblick auf die festgelegten Pauschalen überarbeitet. Zudem wurden inhaltliche Korrekturen und Anpassungen vorgenommen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses die Neufassung der Entschädigungssatzung gem. **Anlage 1**.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**8-Ja**

**0- Nein**

**0-Enthaltungen**

### **Punkt 4**

#### **Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung überträgt die Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 12 auf das

Amt Südangeln. Die aus der Mitgliedschaft resultierende Verpflichtung zur Defizitabdeckung ist über den Amtshaushalt zu finanzieren.

**Abstimmungsergebnis:**                      **8-Ja**                      **0- Nein**                      **0-Enthaltungen**

#### **Punkt 5**

#### **Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln**

##### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe „**Förderung des Tourismus**“ gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 11 der Amtsordnung. Inhalte der Übertragung sind insbesondere die Aufgaben als Mitgesellschafter der Ostseefjord Schlei GmbH, der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Finanzierung der Gesellschaft, die Gewährung entsprechender Zuwendungen an die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland sowie die Interessenvertretung des Amtes innerhalb dieser Organisation und Einzelmaßnahmen, deren Wirkungsbereich das gesamte Amtsgebiet betreffen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.“

**Abstimmungsergebnis:**                      **8-Ja**                      **0- Nein**                      **0-Enthaltungen**

#### **Punkt 6**

#### **Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln**

##### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe der **integrierten ländlichen Entwicklung** im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 14 der Amtsordnung. Die Aufgabenübertragung umfasst die Mitgliedschaft in der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee in der jeweiligen Organisationsform (z.Z. Verein), die anteilige Finanzierung des Kofinanzierungsbudgets nach dem auch bisher geltenden Umlageschlüssel sowie Projektträgerschaften für öffentliche Einzelmaßnahmen, die von der AktivRegion gefördert werden. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.

**Abstimmungsergebnis:**                      **8-Ja**                      **0- Nein**                      **0-Enthaltungen**

#### **Punkt 7**

#### **Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugendholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln**

##### **Beschluss:**

Die Gemeinde überträgt dem Amt die Aufgabe der **Förderung von Jugendholungsmaßnahmen** gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 8 der Amtsordnung. Der Amtsausschuss wird auf der Grundlage der bisher geübten Praxis eine Förderrichtlinie beschließen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.

**Abstimmungsergebnis:**                      **8-Ja**                      **0- Nein**                      **0-Enthaltungen**

**Punkt 8**

**Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Klärschlammentsorgung nach dem Landeswassergesetz vom Amt Südangeln auf die Gemeinde Böklund**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag in der vorliegenden Fassung (**Anlage 2**).

**Abstimmungsergebnis:**                      **8-Ja**                      **0- Nein**                      **0-Enthaltungen**

**Punkt 9**

**Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (**Anlage 3**).

**Abstimmungsergebnis:**                      **8-Ja**                      **0- Nein**                      **0-Enthaltungen**

**Punkt 10**

**Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holst. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (**Anlage 4**).

**Abstimmungsergebnis:**                      **8-Ja**                      **0- Nein**                      **0-Enthaltungen**

**Punkt 11**

**Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (**Anlage 5**).

**Abstimmungsergebnis:**                      **8-Ja**                      **0- Nein**                      **0-Enthaltungen**

## **Punkt 12**

### **Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung an der Kooperation der Umlandgemeinden mit der Stadt Schleswig**

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung liegt ein Schreiben mit Einzelheiten zur Stadt-Umland-Kooperation vor. Die Gemeindevertretung fasst folgenden

#### **Grundsatzbeschluss:**

Die Stadt Schleswig und die Ämter Arensharde, Haddeby und Südangeln mit ihren jeweils beteiligten Gemeinden sowie der Gemeinde Kropp bekräftigen ihren Willen, gemeinsam in einen Prozess der strukturierten Kooperation einzutreten, um gemeinsame Ziele wirksamer verfolgen und einen gerechten Interessenausgleich befördern zu können.

Die Kooperation soll sich vornehmlich auf die Schwerpunkte „Ordnungsangelegenheiten“, „Bildung“, „Wohnen“ und „Gewerbe/Einzelhandel“ konzentrieren, kann aber einvernehmlich jederzeit um zusätzliche Themen erweitert werden.

#### Organisatorische Grundzüge:

Der Prozess wird von einer Lenkungsgruppe gesteuert, die aus den Bürgermeistern der Stadt Schleswig und der Gemeinde Kropp, dem Amtsdirektor des Amtes Südangeln, den Leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter Arensharde und Haddeby, einem Vertreter des Kreises Schleswig-Flensburg (Regionalplanung“) und dem Fachbereichsleiter Zentraler Service der Stadt Schleswig besteht. Die Geschäftsführung liegt bei der Stadt Schleswig. Die o.g. Themenkomplexe werden in Arbeitsgemeinschaften bearbeitet, die mit Fachleuten der Kooperationspartner besetzt werden. Die Leitung der AG „Ordnungsangelegenheiten“ liegt bei der Gemeinde Kropp, die der AG „Bildung“ beim Amt Südangeln, die der AG „Wohnen“ beim Amt Haddeby und die der AG „Gewerbe/Einzelhandel“ beim Amt Arensharde. Soweit weitere Themen in den Prozess aufgenommen werden sollen, liegt die Leitung zunächst bei der Stadt Schleswig.

In einer mindestens jährlich stattfindenden Stadt-Umland-Konferenz, in der alle Gebietskörperschaften vertreten sind, werden die Kooperationspartner durch die Lenkungsgruppe über den Stand informiert und das Ergebnis diskutiert.

Als Anschubfinanzierung wird die Gemeinde Uelsby umgehend nach Prozessbeginn jeweils 1,00 € je Einwohner zur Verfügung stellen.

Die Detailplanung erfolgt in der Lenkungsgruppe, sobald alle Kooperationspartner über diese Grundsätze beschlossen haben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**8-Ja**

**0- Nein**

**0-Enthaltungen**

## **Punkt 13**

### **Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2018)**

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung liegt der Entwurf der Haushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2015 mit Investitionsprogramm bis 2018 vor.

Ausschussvorsitzender Johannes Nissen gibt detaillierte Erläuterungen.

Im Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2015 folgende Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen geplant:

- Anschaffung von diversen Geräten für die Feuerwehr über 150,00 € netto	<u>1.500,00 €</u>
- Anschaffung von beweglichem Vermögen, Beschaffung digitale Meldeempfänger (Pager) für die Feuerwehr (Die Anschaffung wird aus der Feuerschutzsteuer mit 50% bezuschusst)	<u>2.100,00 €</u>
- Anschaffung von beweglichem Vermögen (Dorfplatz)	<u>2.000,00 €</u>
- Anschaffung bewegliches Vermögen Gemeindestraßen	<u>1.000,00 €</u>
- Beteiligung Mobiler Markttreff (Zuschuss Anschaffung Bus)	<u>1.000,00 €</u>
- Gehweg Dorfstraße (nur, wenn Grundstücke in der Größenordnung verkauft werden)	<u>50.000,00 €</u>

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 19.000,00 € notwendig.

Laut Finanzplan sind für die Jahre 2016 bis 2018 keine Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzen, Jugend und Kultur den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt:

1. Die Haushaltssatzung mit folgenden Festsetzungen:
  - a) der Gesamtbetrag  
der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt auf 471.000,00 €  
  
der Gesamtbetrag  
der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt auf 84.700,00 €
  - b) der Gesamtbetrag  
- der Kredite auf 0,00 €  
- der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €  
- der Kassenkredite auf 0,00 €
  - c) der Hebesätze  
- Grundsteuer A 310 %  
- Grundsteuer B 310 %  
- Gewerbesteuer 370 %
  - d) die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.
2. das Investitionsprogramm bis 2018.

**Abstimmungsergebnis:**                      **8-Ja**                      **0- Nein**                      **0-Enthaltungen**

**Punkt 14**  
**Verschiedenes**

Der Winterdienst der Gemeinde Uelsby wird durch Arne Lorenzen ausgeführt, er hat dafür bisher 65,00 € pro Stunde erhalten. Herr Lorenzen hat nun mitgeteilt, dass er ab der Wintersaison 2015/16 einen Stundensatz von 80,00 € geltend machen wird. Die Schneeräumarbeiten müssen dann durch eine Ausschreibung vergeben werden.

Auf Nachfrage bestätigt Bürgermeister Lund, dass der eingeschränkte Winterdienst in der Norderstraße auch in diesem Winter bestehen bleibt. Es muss ein Schild aufgestellt werden.

Am Freitag, 19.12.2014, um 15:00 Uhr, stellt sich der „rollende Supermarkt“ in der Gemeinde Uelsby vor. Der Wagen steht ca. eine halbe Stunde auf dem Parkplatz vor dem Sanatorium. Nach Absprache fährt der Wagen auch einzelne Haushalte an.

Die nächste Terminabsprache der Vereine findet am 20. Januar 2015 um 20:00 Uhr im Dorfhaus statt.

Ab 21:30 Uhr nehmen der stellvertretende Wehrführer Sean Graves und Ortwin Ricklefsen an der Sitzung teil.

Bürgermeister Hartmut Lund bedankt sich bei dem zurückgetretenen Wehrführer Hans-Joachim Thomsen für dessen geleistete Arbeit und sein Engagement in der Feuerwehr. Anschließend überreicht der Bürgermeister Herrn Ortwin Ricklefsen ein Schreiben des Kreises Schleswig-Flensburg zur Bestellung zum kommissarischen Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Uelsby. Er gratuliert und wünscht dem neuen Wehrführer gutes Gelingen.

**Punkt 15**  
**Personalangelegenheiten**

Dieser Punkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.

Nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung stellt Bürgermeister Hartmut Lund die Öffentlichkeit wieder her. Zuhörer sind nicht mehr anwesend.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Hartmut Lund die Sitzung um 21:50 Uhr.

gez. Hartmut Lund  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

gez. Sina-Marie Staub  
\_\_\_\_\_  
Protokollführerin



## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Uelsby**

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVO<sub>FF</sub>) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Uelsby vom \_\_\_\_\_ folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### **§ 1 Bürgermeister/in stellv. Bürgermeister/in**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (z.Zt. 432,00 EUR).
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
  - a) für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und in die Stadt Schleswig eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 360,00 EUR. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.
  - b) für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik ein Betrag in Höhe von jährlich 240,00 EUR.
  - c) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahr 630,00 EUR.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder Bürgermeister vertreten wird 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

### **§ 2**

## **Gemeindevertreter/innen**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (z.Zt. 31,00 EUR) für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen.

### **§ 3**

#### **Bürgerliche Ausschussmitglieder**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (z.Zt. 31,00 EUR). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

### **§ 4**

#### **Ausschussvorsitzende (NEU?)**

- (1) *Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreterin oder dessen Vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (z.Zt. 31,00 EUR).*
- (2) *Ausschussvorsitzende die nicht der Gemeindevertretung angehören erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung i.S.d. § 46 Abs. 3 GO ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.*

### **§ 5**

#### **Freiwillige Feuerwehren**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe Höchstsatzes der EntschVOF (Höchstsatz z.Zt. 1.144,00 EUR) und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (z.Zt. 108,00 EUR jährlich – Ist-Vorschrift).
- (2) Die Stellvertreterin oder die Stellvertreter der Ortswehrlührerin oder des Ortswehrlührers erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 204,52 EUR jährlich (Höchstsatz z.Zt. 572,00 EUR) und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung (z.Zt. 54,00 EUR).  
*Alternative:*

*Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ....% des Höchstsatzes der EntschVOF und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung..*

Bei Abwesenheit der oder des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen gewährt.

- (3) Die Gerätewarte der Feuerwehrfahrzeuge erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

## **§ 6**

### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschlagentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 EUR, höchstens 200,00 EUR pro Tag.
- (3) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Ersatz für Betreuungskosten**

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörnden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstausfallentschädigung oder eine Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

### **§ 8 Reisekostenvergütung**

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.  
Die Entschädigungssatzung vom 30.06.2003 einschließlich de dazu ergangenen Nachtrag tritt gleichzeitig außer Kraft.

Uelsby, den

---

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr.  
vom \_\_\_\_\_, Seite \_\_\_\_\_

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Aufgrund des § 31a des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 91), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 72) und der §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl Schleswig-Holstein Seite 243) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Südangeln vom .... sowie der Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ....., Havetoft vom ....., Klappholz vom ....., Stolk vom ....., Struxdorf vom ....., Süderfahrenstedt vom .... und Uelsby vom ... sowie mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zwischen

dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, Toft 7, 24860 Böklund,

und den Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,  
- jeweils nachstehend Gemeinde genannt –

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

### Vorbemerkung:

Die im Vertrag genannten Gemeinden haben die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben auf Grundstücken in Außenbereichslagen, für die eine Kanalanschlussmöglichkeit nicht besteht, gemäß § 5 der Amtsordnung einschließlich der Satzungshoheit auf das Amt Südangeln übertragen.

Im Zuge der Neuordnung der gemäß § 5 Amtsordnung auf das Amt übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben ab 1. Januar 2015 soll diese Aufgabe nicht mehr in der Trägerschaft des Amtes wahrgenommen werden.

Im Interesse eines einheitlichen Satzungsrechtes und einer einheitlichen Gebührenregelung in den genannten Gemeinden sowie einer dem bisherigen Verfahren entsprechenden administrativen Handhabung der Aufgabe soll künftig die Gemeinde Böklund anstelle des Amtes Südangeln Aufgabenträger werden.

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Das Amt Südangeln überträgt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben aus Grundstücken in Außenbereichsanlagen, für die eine Kanalanschlussmöglichkeit nicht besteht, in den Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby mit Wirkung vom 01. Januar 2015 auf die Gemeinde Böklund.

Die zuvor genannten Gemeinden stimmen dieser Aufgabenübertragung zu.

(2) Die Gemeinde Böklund übernimmt zu diesem Zeitpunkt diese Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben. Die zum Zeitpunkt der Aufgabenübernahme noch bestehenden Gewährleistungsansprüche wird das Amt Südangeln auf Verlangen der Gemeinde Böklund an diese einschließlich etwaiger Sicherheitsleistungen abtreten.

- (3) Die Gemeinde Böklund gewährt den zuvor genannten Gemeinden ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe in der Weise, dass jeder Gemeinde ein Vorschlags- und Antragsrecht gegenüber der Gemeinde Böklund in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung eingeräumt wird. Über vorgetragene Vorschläge und Anträge hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund zu beraten und zu entscheiden.

## **§ 2 Satzungszuständigkeit**

- (1) Das Amt Südangeln überträgt der Gemeinde Böklund die Satzungsbefugnis für die gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages übertragene Aufgabe der Abwasserbeseitigung einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang, Beitrags- und Gebührenerhebung sowie Abwälzung der Abwasserabgabe. Die genannten Gemeinden stimmen dieser Übertragung der Satzungsbefugnis ausdrücklich zu.
- (2) Die für die Durchführung der Aufgabe zu erhebenden Gebühren werden auf der Basis des gegenwärtig gültigen Gebührenmaßstabes nach den rechtlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Bemessungsgrundlage für die Abrechnung der durchgeführten Klärschlammabfuhr gemäß § 1 Abs. 1 ist die Klärschlammmenge, die mit Hilfe des am Abfuhrfahrzeug eingebauten Messgerätes festgestellt wird. Grundlage der Gebührenfestsetzung ist ferner eine vom Amt Südangeln zu erstellende Gebührenkalkulation, die rechtzeitig vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Böklund allen genannten Gemeinden zur Kenntnis gegeben wird.
- (3) Die Gebührenveranlagung und der Gebühreneinzug erfolgen unverändert durch das Amt Südangeln.

## **§ 3 Mitteilungen, Veröffentlichungen**

- (1) Mitteilungen der am Vertrag beteiligten Gemeinden untereinander werden jeweils über das Amt Südangeln geleitet und gelten mit Eingang beim Amt Südangeln als zugegangen.
- (2) Für Veröffentlichungen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Böklund, die sich dafür des Mitteilungsblattes des Amtes Südangeln bedient.

## **§ 4 Laufzeit**

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017 und beginnt am 1. Januar 2015.
- (2) Er verlängert sich im Anschluss daran jeweils um weitere drei Jahre, wenn die Kündigung eines Vertragspartners dem anderen Vertragspartner nicht mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Vertragsablauf zugegangen ist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 5 Rückübertragung**

Im Falle einer Kündigung oder Aufhebung des Vertrages wird die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben auf Grundstücken in Außenbereichslagen, für die eine Kanalanschlussmöglichkeit nicht besteht, auf die jeweils kündigende Gemeinde für ihr Gemeindegebiet zurückübertragen.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen wird dadurch nicht berührt.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung und die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag wird für jeden beteiligten Vertragspartner ausgefertigt. Das Amt Südangeln wird der Kommunalaufsichtsbehörde und der Unteren Wasserbehörde eine Abschrift übersenden.

Böklund, den

Amt Südangeln

Gemeinde Böklund

\_\_\_\_\_  
(Amtdirektor)

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

Gemeinde Klappholz

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin)

Gemeinde Stolk

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

---

Gemeinde Uelsby

---



## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ....., Süderfarenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### Vorbemerkung:

Die Trägerschaft für die Volkshochschule Südangeln obliegt einem Verein, dessen Mitglieder die 16 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln sind. Weitere Mitglieder gibt es nicht. Für die nicht durch eigene Einnahmen und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten der Bildungseinrichtung wird im Amtshaushalt des Amtes Südangeln nach entsprechender Beschlussfassung durch den Amtsausschuss eine jährliche Zuwendung bereitgestellt und zwar in den letzten Jahren und auch im Haushalt für das Jahr 2014 in Höhe von 10.000 €. Im Zuge der Neuordnung der nach § 5 der Amtsordnung auf das Amt übertragenen Aufgaben soll diese Finanzierung aus dem Amtshaushalt mit Ablauf des Jahres 2014 enden. Diese Aufgabe übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die amtsangehörigen Gemeinden als Vereinsmitglieder. Im Interesse einer kontinuierlichen und gesicherten Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ vereinbaren die Gemeinden folgendes:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ nach Wegfall der Zuwendung aus dem Haushalt des Amtes Südangeln.

### § 2

#### Finanzierungsbedarf

- (4) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die Aufwendungen des Vereins nach Abzug aller dem Verein zur Verfügung stehenden Einnahmen (z.B. Kursgebühren, Zuschüsse Dritter, Spenden). Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000 € jährlich festgesetzt.
- (5) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.
- (6) Der Verein „Volkshochschule Südangeln“ hat alle für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt zur

Verfügung zu stellen, alle Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht auch in Kassenunterlagen zu gewähren.

- (7) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

### **§ 3**

- (3) Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird von den beteiligten Gemeinden nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Berechnung der Amtsumlage anteilig bereitgestellt.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch die Amtsverwaltung Südangeln und kann in Absprache mit dem Verein auch in Teilbeträgen vorgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Laufzeit, Kündigung**

- (3) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (4) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 5**

#### **Sonstige Bestimmungen**

- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

---

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Neuberend

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

---

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Klappholz

---

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Nübel

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfarenstedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

---

(Bürgermeister)

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, und den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfahrenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### Vorbemerkung:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 weist den Gemeinden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben zu:

- a) Betrieb eigener Friedhöfe, wenn der Bedarf anders nicht befriedigt werden kann (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes)
- b) Überführung in einen Leichenraum, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind oder die Aufgabe tatsächlich nicht wahrnehmen (§ 10 des Gesetzes)
- c) Ausstellung eines Leichenpasses bei Beförderung von Leichen außerhalb Schleswig-Holsteins (§ 11 Abs. 5 des Gesetzes)
- d) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (§ 25 Abs. 1 des Gesetzes)
- e) private Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 4 des Gesetzes)
- f) Durchführung einer Bestattung für Verstorbene, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige ihrer Verpflichtung nicht nachkommen (§ 13 des Gesetzes)

Diese Aufgaben wurden vor der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform von den Gemeinden Neuberend und Idstedt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung dem Amt Schuby übertragen. Im Zuge der Rechtsnachfolge ist das Amt Südangeln nunmehr für die Gemeinden Neuberend und Idstedt Träger der Aufgaben. Die übrigen 14 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln haben eine formelle Aufgabenübertragung gem. § 5 Amtsordnung nicht vorgenommen, gleichwohl wurde die praktische Umsetzung der gemeindlichen Zuständigkeiten einheitlich durch das Amt wahrgenommen und die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstandenen ungedeckten Kosten aus dem Amtshaushalt finanziert.

Mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten Aufgabe sind Beteiligungen der gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien am Entscheidungsprozess allein schon aufgrund vorgegebener Fristen und rechtlicher Rahmenbedingungen auch nicht möglich. Insofern handelt es sich bei den unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben weitestgehend um administrative Zuständigkeiten in Verbindung mit der Zuständigkeit der Kostenträgerschaft durch die jeweilige Gemeinde.

Im Zuge der Neuordnung der Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt soll eine Zuständigkeit im Sinne des § 5 der Amtsordnung auf Seiten des Amtes entfallen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben durch die Amtsverwaltung bleibt davon unberührt.

Im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der Aufgabe und einer weiterhin gemeinsamen Finanzierung durch alle amtsangehörigen Gemeinden vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Das Amt Südangeln überträgt gemäß § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die gemeindlichen Aufgaben nach dem Gesetz über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein, im folgenden Gesetz genannt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Gemeinden Neuberend und Idstedt zurück.
- (2) Alle vertragsschließenden Gemeinden vereinbaren mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die in den Vorbemerkungen unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben des Gesetzes eine einheitliche Praxis der Aufgabenwahrnehmung und eine gemeinsame Aufgabenfinanzierung.
- (3) Die in den Vorbemerkungen unter Buchstabe a) genannte Aufgabe des Gesetzes verbleibt bei den einzelnen Gemeinden

## **§ 2 Verfahren und Finanzierung**

- (8) Der Amtsdirektor des Amtes Südangeln wird beauftragt und ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in den Vorbemerkungen unter Buchstabe b) bis f) genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.
- (9) Mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Kosten (mit Ausnahme der verwaltungsseitigen Personalkosten), die nicht durch Gebühren und Kostenersatz durch Angehörige gedeckt werden können, tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundsätzen für die Amtsumlage.
- (10) Das Amt wird die im laufenden Kalenderjahr angefallenen ungedeckten Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen (erstmalig im Jahr 2016 für das Jahr 2015).

## **§ 3 Laufzeit, Kündigung**

- (5) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (6) Jede Gemeinde kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als insgesamt gekündigt und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

#### **§ 4 Sonstige Bestimmungen**

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Amt Südangeln

\_\_\_\_\_  
(Amtdirektor)

Gemeinde Böklund

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Neuberend

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin)

Gemeinde Klappholz

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin)

Gemeinde Nübel

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

---

(Bürgermeister)

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ....., Süderfarenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### Vorbemerkung:

Die Finanzierung der beiden Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln, die organisatorisch der Freiwilligen Feuerwehr Böklund und der Freiwilligen Feuerwehr Taarstedt angehören, erfolgt bisher aus dem Amtshaushalt Südangeln auf der Grundlage der Beschlüsse des Amtsausschusses. Im Zuge der reduzierten Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung durch das Amt gem. § 5 der Amtsordnung ist dieses Verfahren künftig nicht mehr möglich. Die finanziellen Aufwendungen im Amtshaushalt betragen in den vergangenen Jahren zwischen 5.000,00 € und 7.500,00 € pro Jahr. Künftig soll die Aufgabe der gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren durch alle amtsangehörigen Gemeinden auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gesichert werden. In diesem Sinne vereinbaren die Gemeinden folgendes:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln im Interesse einer möglichst frühzeitigen und organisierten Nachwuchsgewinnung.

### § 2

#### Finanzierungsbedarf

- (11) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die den Jugendfeuerwehren zuzuordnenden Ausgaben. Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000,00 € jährlich festgesetzt. Darüber hinausgehende Aufwendungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner..
- (12) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.
- (13) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden durch die Amtsverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen..



### § 3

Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird durch die Amtsverwaltung auf der Grundlage von Einzelbelegen zur Auszahlung gebracht und jeweils im Folgejahr mit den Gemeinden abgerechnet.

### § 4 Laufzeit, Kündigung

- (5) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (6) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 5 Sonstige Bestimmungen

- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Neuberend

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin)

Gemeinde Klappholz

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin)

Gemeinde Nübel

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

---

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

---

(Bürgermeister)